

# Gebäudeenergieeffizienz

Das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden, kurz „Gebäudeenergiegesetz“ (GEG), setzt den gesetzlichen Rahmen für Neubauten und Sanierungen im Hinblick auf den sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden und auf die Nutzung Erneuerbarer Energien. Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) des Landes soll dazu beitragen, dass sich der Anteil Erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung in bestehenden Gebäuden (Heizung und Warmwasser) deutlich erhöht und damit der Kohlendioxid-Ausstoß sinkt.

## Kontakt

### Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Regierungspräsidium Stuttgart  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Regierungspräsidium Freiburg  
Regierungspräsidium Tübingen

## Zuständigkeiten der Regierungspräsidien

Zuständig für die Umsetzung des GEG, des EEWärmeGs, der EnEV und des EWärmeGs sind die jeweiligen unteren Baurechtsbehörden. Dem Regierungspräsidium als höhere Baurechtsbehörde obliegt dabei die Fach- und Rechtsaufsicht über die unteren Baurechtsbehörden, insbesondere die Entscheidung über Widersprüche.



Gerd-stock.adobe.com



peterschreiber.media - stock.adobe.com

# Geltungsbereich der Gesetze

## Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Das GEG regelt unter anderem die Anforderungen an die Erstellung und Verwendung von Energieausweisen, die energetische Qualität von Gebäuden und den Einsatz Erneuerbarer Energien. Es wird auf Vorhaben angewendet, welche die Errichtung, die Änderung, die grundlegende Renovierung (bei Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand), die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, wenn die Bauantragstellung oder der Antrag auf Zustimmung oder die Bauanzeige nach dem 1. November 2020 erfolgt ist.

Weitere Informationen zum GEG:

[Das Gebäudeenergiegesetz \(GEG\) Infoportal](#)

[Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg](#)

## Erneuerbare-Wärme-Gesetz des Landes Baden-Württemberg (EWärmeG)

Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz des Landes Baden-Württemberg (EWärmeG) regelt seit dem 1. Januar 2010 eine Nutzungspflicht für erneuerbare Energien bei der Wärmeversorgung von Wohngebäuden, wenn die zentrale Heizanlage ausgetauscht wird. Am 1. Juli 2015 trat das neue EWärmeG in Kraft. Die grundlegenden Änderungen sind die Einbeziehung der Nichtwohngebäude in die Erfüllungspflicht und die Steigerung des Einsatzes an erneuerbaren Energien von 10 auf 15 Prozent.

[EWärmeG 2015: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg](#)

Nach dem Austausch der Heizung in bestehenden Wohngebäuden müssen sich verpflichtete Eigentümer die Geeignetheit der Erfüllungsmaßnahmen bestätigen lassen und die Nachweise innerhalb von 18 Monaten bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde vorlegen (§ 4 EWärmeG 2015).

[Hier finden Sie die Nachweisformulare zum EWärmeG 2015.](#)



## Weitere Informationen

[Vorgängernormen des GEGs](#)

[Zukunft Altbau](#)

[Sanierungskonfigurator für Wohngebäude](#)

[Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Qualifikationskampagne "Energie - aber wie?"](#)

[Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH zu Energieagenturen](#)